

## **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz, das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020, das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 und das Burgenländische Landtagsklubsfinanzierungsgesetz geändert werden**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Landtagsklubsfinanzierungsgesetzes

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes**

Das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG, LGBl. Nr. 12/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

##### *1. § 3 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Bezüge betragen für	
1. den Landeshauptmann	178,73%
2. den Landeshauptmannstellvertreter	169,23%
3. ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmannstellvertreter ist	159,73%
4. den Präsidenten des Landtages	131,24%
5. einen Klubobmann im Landtag (im Falle der Bestellung als geschäftsführender Obmann)	121,75%
6. den Direktor des Landes-Rechnungshofes	102,75%
7. den Zweiten Präsidenten und den Dritten Präsidenten des Landtages	83,76%
8. einen Klubobmann im Landtag	64,77%
9. einen Abgeordneten zum Landtag	64,77%

des Ausgangsbetrages nach § 2 Abs. 1.“

##### *2. § 3 Abs. 3 lautet:*

„(3) Neben der Funktion des Präsidenten des Landtages und des Klubobmannes im Landtag darf - abgesehen von den ersten drei Monaten nach der Bestellung - kein Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt werden.“

##### *3. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Organe, die nach Abs. 3 oder § 2 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes keinen anderen Beruf ausüben dürfen, üben ihre Funktion hauptberuflich im Sinne dieses Landesgesetzes aus. Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde, sowie die Funktion eines nebenberuflichen Bürgermeisters gelten nicht als Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht.“

##### *4. Dem § 18 wird folgender Abs. 18 angefügt:*

„(18) § 3 Abs. 1, 3 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997**

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung zu § 20 und Z 1 lauten:

„Die Beamtin oder der Beamte, die oder der

1. Bundespräsidentin oder Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretärin oder Staatssekretär, Präsidentin oder Präsident des Rechnungshofes, Präsidentin oder Präsident des Nationalrates, Obfrau oder Obmann eines Klubs des Nationalrates, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung (in Wien Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Amtsführende Stadträtin oder Amtsführender Stadtrat), Präsidentin oder Präsident des Landtages, Obfrau oder Obmann eines Klubs des Landtages, Direktorin oder Direktor des Landes-Rechnungshofes oder“

2. Dem § 199 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) § 20 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020**

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 68 Z 1 wird vor der Wortfolge „Direktorin oder Direktor des Landes-Rechnungshofes“ die Wortfolge „Präsidentin oder Präsident des Landtages, Obfrau oder Obmann eines Klubs des Landtages,“ eingefügt.

2. Dem § 144 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 68 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## **Artikel 4**

### **Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014**

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 102 Z 1 wird vor der Wortfolge „Direktorin oder Direktor des Landes-Rechnungshofes“ die Wortfolge „Präsidentin oder Präsident des Landtages, Obfrau oder Obmann eines Klubs des Landtages,“ eingefügt.

2. Dem § 162 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) § 102 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Burgenländischen Landtagsklubsfinanzierungsgesetzes**

Das Burgenländische Landtagsklubsfinanzierungsgesetz - Bgld. LKFinG, LGBl. Nr. 79/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mitglieder der Landesregierung gehören zwar gemäß Art. 14 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes - L-VG, LGBl. Nr. 42/1981, in der jeweils geltenden Fassung, jeweils dem Landtagsklub jener Abgeordneten derselben wahlwerbenden Partei bei der Landtagswahl an, die den zur Wahl führenden Wahlvorschlag (Art. 53 Abs. 4 L-VG) eingebracht haben, sind bei der Berechnung der Höhe der Unterstützung gemäß Abs. 2 jedoch nicht zu berücksichtigen.“

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist erstmals bei der Berechnung des mit 1. August 2025 anzuweisenden Teilbetrages anzuwenden.“

## Vorblatt

### **Ziel und wesentlicher Regelungsinhalt:**

Durch das teils im Verfassungsrang stehende Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz - Unv-Transparenz-G, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2021, werden obersten Organen sowie Mitgliedern der allgemeinen Vertretungskörper des Bundes (National- und Bundesrat) sowie den Landtagen bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung beruflicher Tätigkeiten auferlegt. Zwar gehört „[d]ie Teilnahme der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage am beruflichen, politischen und gesellschaftlichen Leben [als] Grundlage der politischen Entscheidungsfindung [...] zu deren Aufgaben“, Lobbyingaufträge dürfen gemäß § 1a Unv-Transparenz-G jedoch jedenfalls nicht angenommen werden.

§ 2 leg. cit. sieht (im Verfassungsrang) für die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen (in Wien den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte), den Präsidenten des Nationalrates, die Obmänner der Klubs im Nationalrat und den Präsidenten des Rechnungshofes ein Verbot der Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht während ihrer Amtstätigkeit vor. Diese Personen unterliegen strengen Meldepflichten und eine Zulässigkeit einer Berufstätigkeit ist vom Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates zu genehmigen.

Nach § 2 Abs. 4 leg. cit. gilt die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde, hingegen nicht als Ausübung eines Berufes iSd Abs. 1.

Die Landesgesetzgebung ist gemäß § 2 Abs. 5 Unv-Transparenz-G ermächtigt, für die öffentlichen Funktionäre der Länder und Gemeinden weitergehende Regelungen zu treffen. Diese Regelungsmöglichkeit soll nun nach dem Vorbild anderer landesgesetzlicher Vorschriften hinsichtlich der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten und der Obfrauen oder Obmänner eines Klubs des Landtages (absolutes Berufsverbot während der Amtstätigkeit mit dreimonatiger Übergangsfrist) genutzt werden. Die Vermögensverwaltung im Sinne des § 2 Abs. 4 Unv-Transparenz-G ist davon nicht erfasst, ebenso wenig wie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde sowie jene Bürgermeister, die gemäß § 25b des Burgenländischen Gemeindebezugesgesetzes, LGBl. Nr. 14/1998, in der jeweils geltenden Fassung, erklärt haben, ihre Funktion nebenberuflich auszuüben.

Im Dienstrecht wird zudem Vorsorge getroffen und die Liste der Fälle der Außerdienststellung um jene Funktionäre erweitert, für die künftig ein Berufsverbot gelten soll.

Mit der zeitgleich in Begutachtung befindlichen Verfassungsnovelle werden die Regeln betreffend Zugehörigkeit zu Landtagsklubs nach Vorbild der Niederösterreichischen Landesverfassung adaptiert, sodass künftig auch Mitglieder der Landesregierung einem Landtagsklub angehören. Finanzielle Besserstellungen (Mehrleistungen im Hinblick auf die Landtagsklubfinanzierung) sollten damit nicht verbunden sein, sodass auch im Landtagsklubsfinanzierungsgesetz eine entsprechende Anpassung vorzunehmen ist.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung oder eine Regelung im Sinne des § 9 Abs. 1 F-VG vorgesehen.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Landesgesetzgebung ist gemäß § 2 Abs. 5 Unv-Transparenz-G ermächtigt, für die öffentlichen Funktionäre der Länder und Gemeinden weitergehende Regelungen zu treffen. Diese Regelungsmöglichkeit soll nun nach dem Vorbild anderer landesgesetzlicher Vorschriften hinsichtlich der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten und der Obfrauen und Obmänner eines Klubs des Landtages (absolutes Berufsverbot während der Amtstätigkeit mit dreimonatiger Übergangsfrist) genutzt werden. Die Vermögensverwaltung im Sinne des § 2 Abs. 4 Unv-Transparenz-G ist davon nicht erfasst, ebenso wenig wie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde sowie jene Bürgermeister, die gemäß § 25b des Burgenländischen Gemeindebezugesgesetzes, LGBl. Nr. 14/1998, in der jeweils geltenden Fassung, erklärt haben, ihre Funktion nebenberuflich auszuüben.

Im Dienstrecht wird zudem Vorsorge getroffen und die Liste der Fälle der Außerdienststellung um jene Funktionäre erweitert, für die künftig landesrechtlich ein Berufsverbot gelten soll.

Mit der zeitgleich in Begutachtung befindlichen Verfassungsnovelle werden die Regeln betreffend Zugehörigkeit zu Landtagsklubs nach Vorbild der Niederösterreichischen Landesverfassung adaptiert, sodass künftig auch Mitglieder der Landesregierung einem Landtagsklub angehören. Finanzielle Besserstellungen (Mehrleistungen im Hinblick auf die Landtagsklubfinanzierung) sollten damit nicht verbunden sein, sodass auch im Landtagsklubsfinanzierungsgesetz eine entsprechende Anpassung vorzunehmen ist.

### **Besonderer Teil**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Burgenländischen Landesbezugesgesetzes**

##### **Zu Z 1 bis 3 (§ 3 Abs. 1, 3 und 5):**

Die Landesgesetzgebung ist gemäß § 2 Abs. 5 Unv-Transparenz-G ermächtigt, für die öffentlichen Funktionäre der Länder und Gemeinden weitergehende Regelungen zu treffen. Diese Regelungsmöglichkeit soll nun nach Vorbild anderer landesgesetzlicher Vorschriften hinsichtlich der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten und der Obfrauen oder Obmänner eines Klubs des Landtages (absolutes Berufsverbot während der Amtstätigkeit mit dreimonatiger Übergangsfrist) genutzt werden. Die Vermögensverwaltung im Sinne des § 2 Abs. 4 Unv-Transparenz-G ist davon nicht erfasst, ebenso wenig wie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde sowie jene Bürgermeister, die gemäß § 25b des Burgenländischen Gemeindebezugesgesetzes, LGBl. Nr. 14/1998, in der jeweils geltenden Fassung, erklärt haben, ihre Funktion nebenberuflich auszuüben.

Eine Befassung eines eigens einzurichtenden Ausschusses (vgl. Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages) wird landesrechtlich - wie auch in § 18 Abs. 3 Wr. Stadtverfassung - nicht vorgesehen.

Deshalb ist auch keine gesonderte Regelung hinsichtlich reduzierter Bezüge bei weiteren Erwerbstätigkeiten erforderlich, wie sie auf Grund von Art. I des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen oberster Organe, BGBl. Nr. 281/1987, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 446/1990, zum Teil in anderen Landesgesetzen vorgesehen worden ist (zB § 2 Abs. 1 Z 4 bzw. 9 sowie Z 5 bzw. 10 Oö. Landes-Bezugesgesetz 1998, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2025, § 3 Abs. 1 Z 4 und 5 bzw. 7 und 8 NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997, LGBl. 0032-14, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2019; § 4 Abs. 5 Z 4 und 5 bzw. 9 und 10 Kärntner Bezugesgesetz 1997 - K-BG 1997, LGBl. Nr. 130/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 94/2024, § 3 Abs. 4 Z 3 und 5 bzw. Z 8 und 9 Steiermärkisches Landes-Bezugesgesetz, LGBl. Nr. 72/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2020, § 3 Abs. 1 lit. d und f [Bei Landtagspräsident Differenzierung, bei Klubobmann hingegen nicht] Tiroler Landes-Bezugesgesetz, LGBl. Nr. 23/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2022).

Hinsichtlich der Höhe der Bezüge wird zwischen Klubobmännern mit und ohne Geschäftsführung differenziert. Der Bezug eines Klubobmannes ohne Geschäftsführung orientiert sich am Bezug eines Landtagsabgeordneten.

Ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung, ob ein Beruf mit Erwerbsabsicht vorliegt, ist die „Entgeltlichkeit“, welche in einem weiteren Verständnis, nämlich im Sinne jeder zu erwartenden

materiellen Besserstellung auszulegen ist. Neben diesem dominierenden Kriterium sind aber auch die Faktoren Umfang, zeitliche Kontinuität und Art der Tätigkeit für die Beurteilung maßgeblich (vgl. Wieser in Korinek, Holoubek, Bezemek, Fuchs, Martin, Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, 2. Lfg (1999), § 2 UnvG RZ 3).

Vermögensvorteile können erzielt werden durch Geldbezüge samt Sonderzahlungen, Funktionsgebühren oder Sachbezügen (zB Dienstwagen oder Dienstwohnung), Entschädigungen und Ähnliches, die den tatsächlichen Aufwand (zB für notwendige Fahrtkosten und sonstige notwendige Spesen) übersteigen.

#### **Beispiele für das Vorliegen eines Berufes mit Erwerbsabsicht:**

Vorliegen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder, Gemeinden) oder sonstiger Dienstverhältnisse im arbeitsrechtlichen Sinn oder anderer Beschäftigungsformen, wie etwa aufgrund eines freien Dienstvertrages oder Werkvertrages (Jurist, Historiker, Bibliothekar, Geschäftsführer einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung; weiters Tätigkeiten im selbstständigen oder freiberuflichen Rahmen (zB Landwirt, Schriftsteller, Lehrbeauftragter, Notar, Trainer, Vortragender, Nebenerwerbslandwirt, Rechtsanwalt, Betreiber einer Frühstückspension); weiters leitende Stellungen in einer AG (zB als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates), GmbH (zB als Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates), Stiftung (zB als Stiftungsvorstand oder Mitglied des Aufsichtsrates) oder Sparkasse (zB als Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates), sofern aus diesen leitenden Stellungen Vermögensvorteile erzielt werden. Von einer leitenden Stellung ist auszugehen, wenn mit der Tätigkeit Steuerungsfunktionen und ein gesteigertes Ausmaß an übertragener Verantwortung in den angeführten juristischen Personen verbunden sind. Darunter werden nicht nur operative Leitungsglieder (zB wie jenes eines Geschäftsführers) verstanden, sondern auch lediglich kontrollierende oder die grundlegenden Unternehmensentscheidungen vorgebenden Funktionen (nach der Art zB eines Aufsichtsrates einer AG) (vgl. Wieser in Korinek, Holoubek, Bezemek, Fuchs, Martin, Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, 2. Lfg (1999), § 4 UnvG RZ 4).

In § 3 Abs. 5 wird ua. ausdrücklich normiert, dass die Funktion eines „nebenberuflichen“ Bürgermeisters nicht als Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht gilt.

#### **Zu Z 4 (§ 18 Abs. 18):**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997**

##### **Zu Z 1 (§ 20):**

Die Liste der Fälle der zwingenden Außerdienststellung wird um jene Funktionäre (Präsident des Landtages und Klubobmann im Landtag) erweitert, für die künftig nach dem Burgenländischen Landesbezügegesetz ein Berufsverbot gelten soll. Zudem wird die Bestimmung gendergerecht formuliert.

##### **Zu Z 2 (§ 199 Abs. 18):**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020**

##### **Zu Z 1 (§ 68):**

Die Liste der Fälle der zwingenden Außerdienststellung wird um jene Funktionäre (Präsidentin oder Präsident des Landtages und Obfrau oder Obmann eines Klubs des Landtages) erweitert, für die künftig nach dem Burgenländischen Landesbezügegesetz ein Berufsverbot gelten soll.

##### **Zu Z 2 (§ 144 Abs. 20):**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014**

##### **Zu Z 1 (§ 102):**

Die Liste der Fälle der zwingenden Außerdienststellung wird um jene Funktionäre (Präsidentin oder Präsident des Landtages und Obfrau oder Obmann eines Klubs des Landtages) erweitert, für die künftig nach dem Burgenländischen Landesbezügegesetz ein Berufsverbot gelten soll.

##### **Zu Z 2 (§ 162 Abs. 33):**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## **Artikel 5**

### **Änderung des Burgenländischen Landtagsklubsfinanzierungsgesetzes**

#### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):**

Mit der zeitgleich in Begutachtung befindlichen Verfassungsnovelle werden die Regeln betreffend Zugehörigkeit zu Landtagsklubs nach Vorbild der Niederösterreichischen Landesverfassung adaptiert, sodass künftig auch Mitglieder der Landesregierung einem Landtagsklub angehören. Finanzielle Besserstellungen (Mehrleistungen im Hinblick auf die Landtagsklubfinanzierung) sollten damit nicht verbunden sein, sodass auch im Landtagsklubsfinanzierungsgesetz eine entsprechende Anpassung vorzunehmen ist.

#### **Zu Z 2 (§ 4 Abs. 3):**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.